



**Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung für das Stadtfest
„Willkommen Frühling!“ am 16.05.2026 in der Gemeinde Auensee –
Konsumverbot von Cannabis im Festgebiet**

**Vollzug des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG): Konsumverbot von
Cannabis im Festgebiet anlässlich des Stadtfestes „Willkommen Frühling!“
am 16.05.2026 in der Gemeinde Auensee**

Gemäß § 12 (1) Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) erlässt die Gemeinde Auensee folgende

Allgemeinverfügung

1. In der Zeit von 16.05.2026 bis 17.05.2026 ist während der Festzeit des Stadtfestes „Willkommen Frühling!“ im gesamten Festgebiet das Konsumieren von Cannabis untersagt:

Samstag, den 16.05.2026 von 10:00 Uhr bis 2:30 Uhr (Folgetag).

Das Konsumverbot von Cannabis erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, Plätze und Grünanlagen in der Gemeinde Auensee (rot umrandetes Festgebiet im Lageplan), die von folgenden Straßen umgeben sind:

Berliner Straße	(Nr. 8 im Lageplan),
Kantstraße	(Nr. 31 im Lageplan) und
Meusdorfer Str.	(Nr. 7 im Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist aus dem Lageplan (schematische Darstellung) in der Anlage ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die betroffene Fläche ist rot markiert.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € zur Zahlung fällig.

Begründung

I. Sachverhalt

Am 16.05.2026 findet auf dem o. g. Gelände das Stadtfest „Willkommen Frühling!“ statt. Bei diesem Fest handelt es sich um eine jährlich wiederkehrende Tradition der Gemeinde Auensee, welche als Veranstaltung insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen aus dem gesamten Gemeindegebiet sowie der umliegenden Gemeinden anlockt. Die Programmgestaltung zielt ebenfalls überwiegend auf diese Personengruppe ab. Die erwartete Besucherzahl für diesen Festtag liegt nach derzeitiger Schätzung bei rund 10.000 Personen.

Aufgrund der Regelung § 5 (1) Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 12 (1) SächsPBG, wonach die Polizeibehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Gemeinde Auensee ist gemäß § 6 (1) SächsPBG i. V. m. § 1 (1) Ziff. 4 SächsPBG als Ortspolizei-behörde sachlich zuständig. Sie ist außerdem gemäß § 5 (1), (2) SächsPBG auch die örtlich zuständige Polizeibehörde, in deren Dienstbezirk eine polizeibehördliche Aufgabe wahrzunehmen ist. Gemäß § 1 (1) Ziff. 4 SächsPBG ist die Gemeinde Auensee auch instanziiell zuständig, da im vorliegenden Sachverhalt nicht der Polizeivollzugsdienst, sondern die Polizeibehörde tätig wird.

Die Behörde kann gemäß § 28 (2) Ziff. 4 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG, die eine Allgemeinverfügung erlassen will, von einer Anhörung absehen. Darüber hinaus ermittelt die Behörde von Amts wegen und bedient sich dabei der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßen Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält, gemäß der §§ 24 und 26 (1) S.1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG. Daher bezieht sich die Allgemeinverfügung im späteren Verlauf auf Studien der Universitäten Mainz und Köln.

Entsprechend § 12 (1) SächsPBG kann die Gemeinde Auensee als zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Gemäß § 4 Ziff. 3 Bst. a SächsPVDG i. V. m. § 3 SächsPBG ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Gemäß § 4 Ziff. 1 SächsPVDG betrifft die öffentliche Sicherheit die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte einzelner Personen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Ein möglicher Verstoß gegen § 5 (1) KCanG stellt eine Verletzung der Rechtsordnung dar. Subjektive Rechte sind rechtliche Befugnisse oder Ansprüche, die einem Einzelnen aus der Rechtsordnung herauszustehen, wie hier im vorliegenden Fall

Gemeinde Auensee
Rathausstraße 1
04016 Auensee

Bürgermeister
Johanna Rothschild

Telefon: 0341 9175-513
Internet: <http://gemeinde.auensee.org>
E-Mail: info@auensee.org *

Bankverbindung:
Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
BIC: WELADE8LXXX
IBAN: DE52 8605 5592 1231 2312 34

*) Die Emailadresse dient lediglich der Kontaktaufnahme. Anträge und Widersprüche werden auf diesem Wege nicht bearbeitet!

das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gemäß Art. 2 (2) S.1 GG. So stellt selbst schon der passive Konsum von Cannabisrauch nachweislich eine Beeinträchtigung dar. Laut eine Studie der Universität Mainz, über die Konzentration von Delta9-Tetrahydrocannabinol und 11-nor-9-Carboxytetrahydrocannabinol im Blut und Urin nach passiver Exposition gegenüber Cannabisrauch in einem Café, konnte auch bei Menschen das THC (der berauschende Wirkstoff von Cannabis) im Blut nachgewiesen werden, die nur daneben gegessen haben.

Das jährlich stattfindende Stadtfest „Willkommen Frühling!“ wird erfahrungsgemäß von einer Vielzahl von Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen besucht. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch während der o. g. Veranstaltung damit zu rechnen, dass Cannabis im Bereich des Festgebiets konsumiert wird.

Gemäß § 5 (1) KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gesetzlich verboten. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden. Der Konsum von Cannabis wird daher dahingehend eingeschränkt, dass Erwachsene nicht in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis konsumieren dürfen. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlichen Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht. Aufgrund der zu erwartenden Besucheranzahl und des räumlich begrenzten Festgebietes ist es für die Konsumenten nicht möglich, die erforderlichen Abstände zu Minderjährigen einzuhalten, um rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Ein Verstoß gegen § 5 (1) KCanG stellt somit in diesem Kontext eine rechtswidrige Handlung dar.

Zur Vermeidung der Gefahr für die minderjährigen Besucher: innen des Stadtfestes soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

Im Zuge der Gefahrenabwehr wurden Ermessensentscheidungen gemäß § 40 VwVfG seitens der Gemeinde Auensee ausgeübt, da § 12 (1) SächsPBG keine gebundene Entscheidung zur Rechtsfolge hat. Dabei hat sie sowohl vom Entschließungs- als auch Auswahlermessen Gebrauch gemacht, indem sie im genannten Sachverhalt tätig geworden ist und bei der Ausübung ihrer Aufgaben als Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Auswahl des Konsumverbots bezüglich der Gefahrenabwehr ermessensfehlerfrei gehandelt hat.

Gemäß § 13 SächsPBG muss die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Diesbezüglich muss sie geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das legale Ziel zu erreichen.

Im Konkreten besteht hier der Regelungsbedarf, um durch den rechtswidrigen Cannabiskonsum während des Festes einer Gefährdung der Kinder und Jugendlichen entgegen zu wirken. Daher wird diese Allgemeinverfügung zum Verbot des Cannabiskonsums im Festgebiet erlassen. Die Maßnahme ist somit geeignet, gemäß § 13 (1) SächsPBG.

Weiterhin muss sie gemäß § 13 (2) SächsPBG erforderlich sein. Dazu wählen die Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Mitteln dasjenige, welches die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Allgemeinverfügung bezieht sich auf ein stark eingeschränktes Gebiet in der Gemeinde Auensee. Darüber hinaus ist das Verbot zeitlich begrenzt. Es steht daher kein geringeres Mittel zur Verfügung, um den angestrebten Erfolg zu erzielen.

Gemeinde Auensee
Rathausstraße 1
04016 Auensee

Bürgermeister
Johanna Rothschild

Telefon: 0341 9175-513
Internet: <http://gemeinde.auensee.org>
E-Mail: info@auensee.org *

Bankverbindung:
Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
BIC: WELADE8LXXX
IBAN: DE52 8605 5592 1231 2312 34

*) Die Emailadresse dient lediglich der Kontaktaufnahme. Anträge und Widersprüche werden auf diesem Wege nicht bearbeitet!

Angemessen ist die Maßnahme gemäß § 13 (3) SächsPBG, wenn das Interesse der Allgemeinheit an eine Regelung gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Einzelnen überwiegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein von Familien mit Kindern und Jugendlichen besuchtes Stadtfest, weshalb eine nicht unbeachtliche Anzahl an minderjährigen Personen im Festgebiet unterwegs sein wird. Diesen könnte durch den Cannabiskonsum ungesunde Konsumanreize gesetzt werden, die langfristig ihre körperliche und psychische Gesundheit beeinträchtigen könnten. Eine Studie der Universität Köln verweist unter anderem auf das gesteigerte Risiko der Veränderung der Hirnstruktur bei Cannabiskonsumierenden, wodurch u. a. psychische Erkrankungen wie Schizophrenie begünstigt werden können. Das allgemeine Interesse, das Fest ohne Gefahren für die körperliche Unversehrtheit zu feiern, überwiegt gegenüber dem Bedürfnis des Einzelnen auf Cannabiskonsum. Die in Art. 2 (2) S.2 GG garantierte Freiheit der Person ist durch diese Regelung unberührt. Die generelle Untersagung des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände während der Festzeit führt zwar zu einer Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, wird allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten, da der Konsum von Cannabis jederzeit außerhalb des Festgebiets möglich ist.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG an alle Personen, welche das Stadtfest „Willkommen Frühling!“ am 16.05.2026 (inkl. des Folgetages bis 2:30 Uhr) besuchen und sich im genannten Festgebiet aufhalten. Ebenso werden potentielle Cannabiskonsumanten als mögliche Verhaltensstörer gemäß § 14 SächsPBG und generell alle Besucher: innen des Stadtfestes sowie die Menschen, die sich während des o. g. Zeitraums im Festgebiet befinden gemäß § 17 SächsPBG als Nicht-Störer adressiert.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für den o. g. Zeitraum für den o. g. Bereich des Stadtfestes. Die zeitliche und örtliche Begrenzungen stellen gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 (2) Ziff. 1 u. 4 VwVfG eine Befristung und Auflage als zulässige Nebenbestimmungen zu der auf Grundlage des § 12 (1) SächsPBG gestützten Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 (2) S.1 Nr. 4 VwGO. Das dringende öffentliche Interesse ergibt sich aus der Notwendigkeit, gesundheitsschädigendes Verhalten, welches der Konsum von Cannabis darstellt, mit sofortiger Wirkung effektiv zu unterbinden. Auf Grund des o. g. genannten Sachverhalts hat die Gemeinde Auensee als Ortspolizeibehörde potentiellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von minderjährigen Personen im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis während des Stadt-festes entgegen zu wirken. Das Einlegen von Rechtsbehelfen würde andernfalls eine aufschiebende Wirkung gegenüber der Allgemeinverfügung bis nach dem o. g. Zeitraum entfalten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Kinder- und Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Interesse der hiervon betroffenen Cannabiskonsumierenden.

Gemeinde Auensee
Rathausstraße 1
04016 Auensee

Bürgermeister
Johanna Rothschild

Telefon: 0341 9175-513
Internet: <http://gemeinde.auensee.org>
E-Mail: info@auensee.org *

Bankverbindung:
Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
BIC: WELADE8LXXX
IBAN: DE52 8605 5592 1231 2312 34

*) Die Emailadresse dient lediglich der Kontaktaufnahme. Anträge und Widersprüche werden auf diesem Wege nicht bearbeitet!

Zu Ziffer 3

Die Androhung des Zwangsgeldes unter Ziffer 3 des Tenors beruht auf § 2 Ziff. 2, § 19 (1), (2) Ziff. 1 und 3, § 20 und § 22 SächsVwVG. Demnach kann eine Verfügung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Im Rahmen der pflichtgemäßer Ermessensausübung wird, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Verfügung, ein Zwangsgeld angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe des angedrohten Zwangsgeldes sind 500,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und erforderlich. Sollte keine Abhilfe durch Zwangsgeld eintreten, muss der unmittelbare Zwang (ggf. durch Platzverweis) angedroht werden, um die Durchsetzung der Anordnung final sicherzustellen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist, gemäß § 36 (1) Ziff. 4 i. V. m. (2) KCanG, insbesondere in Fällen von Uneinsichtigkeit der Cannabiskonsumenten, diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000,00 Euro belegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 70 (1) S. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Auensee, Rathausstraße 1, 04016 Auensee einzulegen.

Gemeinde Auensee, 28.04.2026

Mit freundlichen Grüßen

Rothschild
Bürgermeisterin

Anlage:
Anlage 1 – Lageplan